

**R E G L E M E N T**

**über die**

**E R H E B U N G**

**einer**

**B E H E R B E R G U N G S A B G A B E**

**vom 27. Juni 1984**

**Stand: 26. März 2024**

## Die Einwohnergemeindeversammlung vom 27.6.1984

- gestützt auf § 58 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken (Wirtschaftsgesetz) vom 6. Dezember 1964<sup>1</sup>, auf § 17 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken, RRB vom 31. August 1965<sup>2</sup>), auf § 4 Abs. 2 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941<sup>3</sup>, auf § 56 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977<sup>4</sup> und auf § 85 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970<sup>5</sup> sowie auf § 9 Abs. 2 Lit. b der Gemeindeordnung -  
beschliesst:

§ 1 *Gegenstand und Zweck*

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen erhebt eine Beherbergungsabgabe.

<sup>2</sup> Der Reinertrag dieser Abgabe wird dem Verkehrsverein Grenchen zur Verfügung gestellt; er darf ausschliesslich für die touristische Werbung der Stadt Grenchen und für den Unterhalt von Naherholungsanlagen verwendet werden.

§ 2 *Abgabepflicht*

<sup>1</sup> Die Abgabe ist von den Gästen zu entrichten, die in gewerbsmässigen Beherbergungsbetrieben (Gasthöfen, Hotels garni, Privatpensionen usw.) im Gebiet der Einwohnergemeinde Grenchen übernachten.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Logiernächte von:

- a) Personen, die mehr als dreissig Tage hintereinander in einem Betrieb wohnen sowie von Personen, die in Grenchen berufstätig und steuerpflichtig sind.
- b) Militärpersonen und Angehörigen des Zivilschutzes, die sich in dienstlicher Eigenschaft in der Stadt Grenchen aufhalten.
- c) Personen, die mittels Gutscheinen von Fürsorgeämtern, Wohltätigkeitsvereinen u. ä. hier übernachten.
- d) Schülern und deren Begleitern in Massenlagern sowie von Kindern bis zum vollendeten sechzehnten Altersjahr.

---

<sup>1</sup> BGS 513.81

<sup>2</sup> BGS 513.82

<sup>3</sup> BGS 311.1

<sup>4</sup> BGS 125.12

<sup>5</sup> BGS 124.111

### § 3 *Höhe der Abgabe*<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die Abgabe beträgt für alle pflichtigen Personen je Fr. 1.– pro Nacht und Person; der Gemeinderat wird ermächtigt, diesen Ansatz nach Massgabe zusätzlicher Dienstleistungen oder weiterer veränderter Verhältnisse bis auf Fr. 2.– zu erhöhen.

<sup>2</sup> Für Übernachtungen auf Campingplätzen oder in Massenlagern beträgt die Abgabe je Fr. –.50 pro Nacht und Person; der Gemeinderat wird ermächtigt, diesen Ansatz wie in Absatz 1 bis auf Fr. 1.– zu erhöhen.

### § 4 *Inkasso und Aufsicht*

<sup>1</sup> Mit dem Inkasso der Beherbergungsabgabe wird der Verkehrsverein Grenchen beauftragt, der über die Verwendung des Ertrages alljährlich an der Generalversammlung öffentlich Rechnung abzulegen hat.

<sup>2</sup> Über Ertrag und Verwendung der Beherbergungsabgaben ist Rechnung zu führen, die auf Verlangen der Gewerbe- und Handlungspolizei vorzulegen ist.

<sup>3</sup> Der Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Grenchen ist jederzeit Einsicht in die entsprechenden Abrechnungen zu gewähren.

### § 5 *Verfahren*

<sup>1</sup> Für die Erhebung und Ablieferung der Beherbergungsabgaben haben die Beherbergungsbetriebe das offizielle Formular des Verkehrsvereins Grenchen zu führen.

<sup>2</sup> Die Gemeinderatskommission kann Kontrollen durch die Stadtpolizei anordnen.

### § 6 *Rechtsmittel*

<sup>1</sup> Streitigkeiten aus diesem Reglement werden durch die Inkassostelle entschieden.

<sup>2</sup> Gegen den Entscheid der Inkassostelle kann bei dieser zuhanden der Gemeinderatskommission Beschwerde geführt werden.

<sup>3</sup> Gegen den Beschwerdeentscheid der Gemeinderatskommission kann bei der Kantonalen Rekurskommission in Steuersachen Beschwerde erhoben werden.

<sup>4</sup> Rechtskräftige Entscheide der Inkassostelle und der Gemeinderatskommission kommen einem gerichtlichen Urteil im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889<sup>2</sup> gleich.

### § 7 *Verzugszins*

Bei verspäteter Ablieferung der Beherbergungsabgaben ist ungeachtet der Ergreifung eines Rechtsmittels ein Verzugszins von 5 % zu entrichten.

---

<sup>1</sup> **Ansätze per 01.01.2025: Fr. 2.–, resp. Fr. 1.– Campingplätze/Massenlager gemäss GRB 2144 vom 26.03.2024 und GRB 2224 vom 19.11.2024**

<sup>2</sup> SR 281.1

## § 8 *Rückerstattung*

Zuviel bezahlte Abgaben werden zurückerstattet.

## § 9 *Strafbestimmungen*

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu Fr. 150.– wird bestraft

1. der Gast, der auf Aufforderung hin die Bezahlung der Beherbergungsabgabe verweigert;
2. der Inhaber oder Leiter eines Beherbergungsbetriebes, der
  - a) eine geschuldete Beherbergungsabgabe nicht einzieht,
  - b) die Beherbergungsabgabe nicht abgeliefert oder
  - c) unrichtige Angaben über die Erhebungspflicht macht.

Strafbar ist auch die fahrlässige Begehung.

<sup>2</sup> Wird eine Busse ausgefällt, sind dennoch die geschuldeten Abgaben nachträglich abzuliefern.

## § 10 *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Polizei-Departement auf den 01.04.1985 in Kraft.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Die Strafbestimmungen in § 9 treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01.04.1985 in Kraft.<sup>2</sup>

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen am 27.06.1984 beschlossen.

Der Stadtammann:  
E. Rothen

Der Stadtschreiber:  
P. Colombo

Genehmigt vom Polizei-Departement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 05.11.1984.

§ 9 genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss Nr. 3052 vom 30.10.1984.

Änderungen:

- 1.) § 3 Erhöhung der Taxen gemäss GRB 2144 vom 26.03.2024 mit GRB 2224 vom 19.11.2024 auf 01.01.2025 in Kraft gesetzt.

---

<sup>1</sup> GRKB 1039/23.01.1985

<sup>2</sup> GRKB 1039/23.01.1985